ARBEITSHILFE

Umsetzung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen (NFrüherkUG)

Stand: April 2011
Vorstandsbeschluss: 18.05.2010, aktualisiert 01.04.2011

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen

Erstellt von

Martin Albinus (Stadt Braunschweig), Carsten Amme (Stadt Hannover), Petra Bremke-Metscher (Stadt Oldenburg), Paulus Fleige (Stadt Osnabrück), Götz Hendricks (Qubic Beratergruppe, Hannover), Astrid Heinrich (Nds. Landkreistag), Michael Kunze (Stadt Hannover), Marlis Otte (Stadt Lüneburg), Uwe Peters (Landkreis Soltau-Fallingbostel) gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landkreistag und dem Niedersächsischen Städtetag

www.agjae.de

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT ..... Seite 4

A.

UMSETZUNG DES NFRÜHERKUG ..... Seite 5

1. Organisatorische Anbindung
2. Gesetzliche Einordnung und Vorschlag für den Verfahrensablauf
3. Beschreibung der Prozessschritte

B.

VERFAHRENSABLAUF – GRAFISCH ..... Seite 7

C.

ANLAGEN ..... Seite 10

1. Beginn der Meldungen; Inhalte der Untersuchungen
2. Verlaufsdokumentation
3. Erinnerungsschreiben mit Kurzinformation in sechs Sprachen
4. Dokumentation des Beratungsgesprächs
5. Evaluation – Zeiterfassungsbogen

D.

WEITERE UNTERLAGEN / INFORMATIONEN ..... Seite 17

1. Internetseiten
2. Anschreiben des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie
3. NFrüherkUG – Gesetzestext im Wortlaut
4. Mitglieder der Arbeitsgruppe

VORWORT

Mit dem „Gesetz zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen (NFrüherkUG)“ trat zum 01.04.2010 ein Gesetz in Kraft, das zum Ziel hat, die Gesundheit von Kindern zu fördern und den Kinderschutz zu verbessern. Darüber hinaus sollen Kinder in größerem Maße als bisher an Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden, teilnehmen.

Seit dem 01.04.2010 werden die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) angeschrieben und darum gebeten, für ihre Kinder einen Termin zur Früherkennungsuntersuchung innerhalb der jeweiligen Fristen mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt zu vereinbaren. Eingeladen wird für die Früherkennungsuntersuchungen U 5 bis U 8, d.h. für Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum 4. Lebensjahr (Anlage 1). Nehmen Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter die Untersuchungen nicht wahr, so werden sie nochmals daran erinnert. Sollte auch daraufhin keine Rückmeldung über eine durchgeführte Früherkennungsuntersuchung vorliegen, so ergeht eine Meldung an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Nach § 4 des NFrüherkUG ist der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe berechtigt, diese ihm übermittelten Daten für seine Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zu verarbeiten. Das Gesetz führt nicht aus, in welcher Form bzw. in welchem Umfang diese Verarbeitung der Daten erfolgen soll. Aus diesem Grund hat die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) gemeinsam mit den Nds. Städtetag (NST) und Nds. Landkreistag (NLT) bereits Anfang 2010 eine Erstauflage dieser Arbeitshilfe zur Umsetzung des Gesetzes erarbeitet.

Der Vorstand der AGJÄ hatte mit der Erstellung der Erstauflage der Arbeitshilfe festgelegt, dass die Arbeitsgruppe, die federführend die Arbeitshilfe erstellt hat, im Jahre 2011 eine Überprüfung der Verfahrensvorschläge vornehmen soll. Da bereits Ende des Jahres 2010 eine Vielzahl von Fehlmeldungen (ca. 80 %) an die Jugendämter festzustellen waren, in denen bereits eine Früherkennungsuntersuchung erfolgt war, hatte die Arbeitsgruppe Verbesserungsvorschläge erarbeitet und diese mit Vertretern des Nds. Sozialministeriums (LS) erörtert. Das LS hat auf Empfehlung der Arbeitsgruppe einige Optimierungen im Umsetzungsprozess des Gesetzes vorgenommen. Aufgrund einzelner ungeklärter Rechtsfragen bei der Umsetzung des NFrüherkUG hat die AGJÄ ein Rechtsgutachten beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) in Auftrag gegeben. Die Erkenntnisse des Rechtsgutachtens sowie den bisherigen Erfahrungswerten in den Jugendämtern erforderte eine Konkretisierung der Erstauflage der Arbeitshilfe. Das DIJuF hat die bisherige Rechtsauffassung der AGJÄ geteilt, dass die Mitteilung des LS über die Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung für sich genommen noch keinen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII darstellt. Die Mitteilung des LS über die Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung kann sich daher nicht auf Aufgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamtes beziehen, sondern vielmehr auf Beratungsaufgaben im Rahmen des § 16 SGB VIII und wenn sich das im Rahmen der Beratung als geeignet und notwendig herausstellen sollte, auf weitergehende Hilfen. Wir hoffen, dass auch diese Neuauflage eine Unterstützung für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Umsetzung des NFrüherkUG ist.

Dr. Frank Lammerding
VORSITZENDER DER AGJÄ

A. UMSETZUNG DES NFRÜHERKUG

1. Organisatorische Anbindung

Nach dem NFrüherkUG nimmt der örtliche Jugendhilfeträger (ö.T.) bei der Klärung und Beratung wegen einer nicht festgestellter Früherkennungsuntersuchung Aufgaben nach dem SGB VIII wahr (§ 4 Abs. 2 NFrüherkUG). Es handelt sich hierbei in der Regel um Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr.1 und 2 SGB VIII, es sei denn es liegen die Voraussetzungen im Einzelfall für andere Beratungsleitungen vor. Es liegt in der Verantwortlichkeit der zuständigen Gebietskörperschaft als ö.T. festzulegen, von welcher Stelle die Bearbeitung/ Beratung vorgenommen wird. Dies kann sowohl der Allgemeine Soziale Dienst/Kommunale Soziale Dienst, aber auch z. B. der Kommunale öffentliche Gesundheitsdienst sein. Die Bearbeitung der Meldungen und die Beratungsleistungen können auch von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden (§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Es wird empfohlen, dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS), Team U-Untersuchungen mitzuteilen an welche Organisationseinheit die Daten übermittelt werden sollen.

A. UMSETZUNG DES NFRÜHERKUG

2. Gesetzliche Einordnung und Vorschlag für den Verfahrensablauf

Die Entscheidung zur Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen obliegt allein den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und ist keine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.
Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Es besteht insoweit aber kein Generalverdacht gegen die Personensorgeberechtigten dahingehend, dass sie ihre Kinder gefährden und es gibt deshalb keine Befugnis zu einer generellen vorbeugenden Überwachung. Der Anlass für das Tätigwerden des ö.T. nach einer Datenübermittlung gem. § 4 Abs 2 NFrüherkUG ist die nicht festgestellte Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung und nicht die tatsächliche Nichtteilnahme. Die Mitteilung des LS über die Nichtteilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung stellt für sich genommen noch keinen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII dar. Im SGB VIII gibt es keine gesetzliche Regelung Eltern ohne Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorsichtshalber zu überprüfen, ob sie ihr Kind misshandeln, vernachlässigen oder missbrauchen. Die Mitteilung des LS über die Nichtteilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung kann sich daher nicht auf Aufgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamtes beziehen, sondern vielmehr auf Beratungsaufgaben im Rahmen des § 16 SGB VIII und wenn sich das im Rahmen der Beratung als geeignet und notwendig herausstellen sollte, auf weitergehende Hilfen. Ist Anlass für das Tätigwerden allein die Nichtfeststellbarkeit einer Früherkennungsuntersuchung und liegen aufgrund anderweitiger Erkenntnisse keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist eine Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII unzulässig mit dem Eingriffe in das Elternrecht verbunden wären. In diesem Rahmen ist z.B. eine fehlende Rückmeldung von Eltern, die Einlassverweigerung oder die Ablehnung eines Hausbesuches zu akzeptieren. Nicht erlaubt ist daher ein Tätigwerden ohne Wissen der Eltern bzw. anderer Personensorgeberechtigter. Im vorliegenden Verfahrensablauf (graphisch dargestellt) wird den gesetzlichen Bestimmungen folgend ein Vorschlag für die Aufgabenwahrnehmung unterbreitet.
Der Verfahrensvorschlag stellt aus Sicht der AGJÄ einen Mindeststandard der Bearbeitung dar. Die Aufgabenwahrnehmung beginnt mit dem Dateneingang beim ö.T. Es erfolgt die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit. Sie endet mit Beratung oder ggf. der Unterbreitung weiterer Hilfsangebote wenn sich dies im Einzelfall als geeignet und notwendig herausstellen sollte. Ob zusätzliche Bearbeitungsschritte erforderlich sind entscheidet jeder ö.T. in eigener Zuständigkeit. Der Verfahrensablauf beschreibt das Verfahren innerhalb des ö.T. (für den Fall der Übertragung der Aufgaben an einen freien Träger ist das Verfahren ggf. zu modifizieren).

3. Beschreibung der Prozessschritte

1. Mit dem Eingang der Meldung (Zeitpunkte der voraussichtlich ersten Eingänge siehe Anlage 1) beim ö.T. ist zunächst die örtliche Zuständigkeit zu prüfen. Falls die örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, sollten die Unterlagen – ohne weitere Ermittlung des Wohnortes oder Aufenthaltes der Eltern – an das LS zurückgegeben. In jedem Fall sollte eine Dokumentation erfolgen (Anlage 2).
   Die Verlaufsdokumentation folgt den Prozessschritten und ist in drei Abschnitte unterteilt:
   a. Stammdaten des betreffenden Kindes / der Familie
      - Feststellung der örtlichen Zuständigkeit, ggf. Rückgabe an das LS
      - Abgabe an den internen zuständigen Dienst
   b. Arbeitsschritte
      - Anschreiben und/oder Telefonat
      - ggf. Hausbesuch für eine Beratung
      - Erfassung Zeitaufwand in Minuten
   c. Ergebnis der Ermittlung

2. Mit der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit sollte spätestens am 4. Arbeitstag nach Eingang des Schreibens eine Kontaktaufnahme mit den Eltern erfolgen. Diese soll möglichst schriftlich und/oder telefonisch erfolgen.

3. Mit der Übersendung eines Anschreibens (Anlage 3) sollten die Eltern darum gebeten werden, innerhalb einer Frist von sechs Arbeitstagen eine entsprechende Bescheinigung des Arztes an den ö. T. zu senden. Dies kann die Fotokopie des Vorsorgeheftes sein oder auch die dem Anschreiben beigefügte Bestätigung einer kinderärztlichen Untersuchung, die durch den Arzt abgestempelt und unterschrieben ist.

4. Liegt der erbetene Nachweis innerhalb der jeweils festgesetzten Frist (10. Arbeitstag nach Eingang ö.T.) nicht vor, so sollte ein Hausbesuch (bis zum 20. Arbeitstag nach Eingang beim ö.T.) durchgeführt werden. Hausbesuche sind jedoch nur zulässig, wenn
   - sie zur Wahrnehmung von Beratungsaufgaben etwa der Aufklärung über die Erziehung und die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchungen erfolgen und
   - die Personensorgeberechtigten vorher gefragt wurden und damit einverstanden sind.

   Für die Durchführung eines unangemeldeten oder unerwünschten Hausbesuches allein auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 NFrüherkUG gibt es keine Rechtsgrundlage. Auch für eine Datenerhebung oder Übermittlung ohne Einverständnis ergibt sich keine gesetzliche Rechtfertigung (§§ 62, 64, 65 SGB VIII). Sollte ein Hausbesuch durchgeführt werden und keine weiteren Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, so sind die Personensorgeberechtigten im Hinblick auf die Inaugenscheinnahme des Kindes ebenfalls zu befragen.

   Der bisher in der ersten Auflage der Arbeitshilfe beschriebene Zeitrahmen von 10 Arbeitstagen (Eingang der Meldung des LS bis zum Hausbesuch) ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Jugendämter auf 20 Arbeitstage ausgeweitet worden. Die einzelnen Verfahrensschritte sollten sich weiterhin an die vorgeschlagenen Fristen orientieren und den Gesamtzeitrahmen von 20 Tagen nicht überschreiten.

[1] Der Arbeitsumfang wird vom NLT bzw. NST mit durchschnittlichen Werten pauschaliert errechnet.

5. Das Beratungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten soll (Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorausgesetzt) dokumentiert werden. Hierzu ist ein Muster beigefügt (Anlage 4).

6. Die festgestellte Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung reicht nicht aus, um eine Anrufung des Familiengerichts vorzunehmen. Es müssen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, da ansonsten das Gericht keinen rechtlich zulässigen Anlass hat um tätig zu werden (vgl. § 157 Abs. 1 FamFG).

7. Besonders wichtig ist eine einheitliche Evaluation unter Nutzung der Dokumentation und des Zeiterfassungsbogens (Anlage 5). Die evaluierten Erfahrungen sollen Grundlage für weitere Optimierungen sein. Die Datenerhebung umfasst
   1. die Gesamtzahl der vom LS gemeldeten Fälle.
   2. die in der Verlaufsdokumentation (Anlage 2) erfassten Arbeitsminuten.

   Diese Daten des ersten Evaluationszeitraums (1.1.-31.3.2011) sollen von den ö.T. erfasst und aufsummiert bis spätestens zum 30.04.2011 an die Geschäftsstellen des Niedersächsischen Landkreistages oder des Niedersächsischen Städtetages gesendet werden. Die Daten des zweiten Evaluationszeitraumes (1.4.-30.6.2011) sollen bis auf Weiteres erhoben und nach dem 1.7.2011 zeitnah an die zuvor genannten Geschäftsstellen übermittelt werden. Als Standard soll dabei eine Excel-Tabelle verwendet werden. Der Erfassungsbogen wird daher weiterhin als Excel-Vorlage für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

   Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 11 a der Niedersächischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen die Daten an das LS, welches es für die Umsetzung des NFrüherkUG verwendet. Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen zugrunde zu legen. Hierbei ist ein sog. DS-Meldfeld über die Zugehörigkeit einer Person zu den NATO-Truppen i.S. v. Artikel 1 NATO-Truppenstatut nicht vorgesehen. Weiterhin kennt das Deutsche Melderecht keinen Hauptwohnsitz im Ausland. Soweit demnach Personen im Sinne Artikel 1 NATO-Truppenstatut sich in Niedersachsen bei einer Kommune anmelden, obwohl sie nach Artikel 6 Abs. 1 des Zustandeabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Meldepflicht befreit sind, werden die entsprechenden Daten an das LS übermittelt. Eine Selektion der Daten von Personen i.S.d Artikel 1 NATO-Truppenstatut ist dem LS nicht möglich, so dass Einladungs-, Erinnerungsschreiben und auch Meldungen nach § 4 Abs 2 NFrüherkUG für diesen Personenkreis ggf. an die ö.T. versand werden.

   Ziel der Arbeitsgruppe war es sowohl in der Erstauflage als auch in dieser Auflage der Arbeitshilfe, das Verfahren möglichst schlank und vom Aufwand her zeitlich überschaubar zu gestalten. Gleichzeitig muss fachgerechtes Handeln sichergestellt und im Zweifelsfall auch überprüfbar sein.

   Das nunmehr überarbeitete Bearbeitungsverfahren ist innerhalb der Arbeitsgruppe intensiv diskutiert worden. Es ist davon auszugehen, dass sich auch die damit betreuten Fachkräfte nochmals intensiv mit dem Verfahren befassen müssen.

   Hervorzuheben ist nochmals, dass eine versäumte U-Untersuchung allein noch kein hinreichender Grund ist, von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen und von vornherein ein Prüfverfahren nach § 8a SGB VIII einzuleiten.

[2] Ein wesentlicher Teil der Formulierungen entstammt der Stellungnahme des DIJuF vom 15.03.2011, welches die AGJÄ angefordert hat.

B. VERFAHRENSABLAUF – GRAFISCH

Verfahrensablauf NFrüherUG

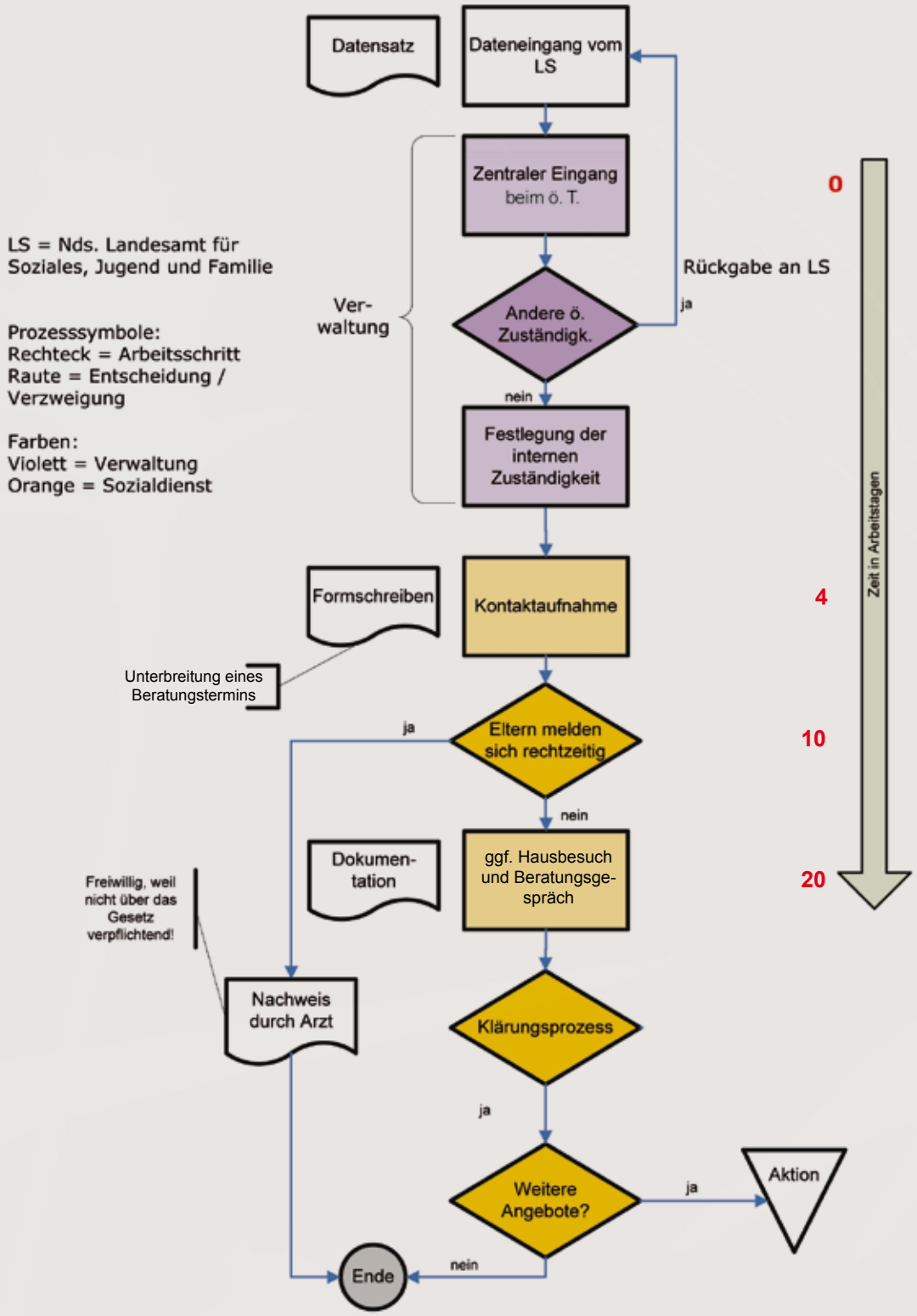

C. ANLAGEN

Anlage 1

Beginn der Meldungen

	frühester Zeitpunkt des Eingangs von Meldungen vom LS
U5	ab 14.07.2010
U6	ab 14.09.2010
U7	ab 14.11.2010
U7a	ab 14.09.2010
U8	ab 14.11.2010

Inhalte der Untersuchungen

Unter-suchung	Alter des Kindes (Lebens-monate)	Was wird untersucht?	Toleranz-grenze (Lebens-monate)	Erinnerung nach...	Meldung an Jugendamt/ Kommune nach...
U 5	6. - 7.	Motorik, Sprache, Sozial- und Spielverhalten	5.- 8.	3 Monaten	ca. 4,5 Monaten
U 6	10. - 12.	Überprüfung der Fein- und Grobmotorik, Sprachentwicklung, Reflexe, Hals, Nase, Ohren, Reaktionsvermögen und Herz- und Atmungsfunktion	9.- 14.	4 Monaten	ca. 6,5 Monaten
U 7	21. – 24.	Gewicht, Größe und Sinnesorgane, Skelettsystem Check auf Bewegungsstörungen	20.- 27.	5 Monaten	ca. 8,5 Monaten
U 7a	34. – 36.	Erkennung und Behandlung von allergischen Erkrankungen, Sozialisations- und Verhaltensstörungen, Übergewicht, Sprachentwicklungsstörungen, Zahn-, Mund- und Kieferanomalien und Sehstörungen	33.- 38.	4 Monaten	ca. 6,5 Monaten
U 8	46. – 48.	Sprachhilfe, emotionale und soziale Entwicklung, Check auf Schilddrüsen- und Nierenfunktionsstörungen, Herzfehler oder Harnwegeinfektionen	43.- 50.	6 Monaten	ca. 8,5 Monaten

Muster | Anlage 2

Verlaufsdokumentation

Vor-/Familienname des Kindes	Geschlecht	männlich ☐ weiblich ☐
Anschrift	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
gesetzl. Vertretung (Name, Anschrift)	fehlende U-Untersuchung	U ☐

Örtliche Zuständigkeit gegeben?	ja ☐	nein ☐ daher am	an das LS zurück
Familie bereits bekannt?	ja ☐ Az.:	nein ☐	
Weitergabe an:		am:	

Datum	Anschreiben/Telefonat

Bitte die Art des Arbeitsschritts ankreuzen

Für den Hausbesuch sollte das Muster "Dokumentation Beratungsgespräch" genutzt werden

Datum	Pers. Kontakt/ Besuch	Zeitaufwand in **Minuten***	Inhaltliche Anmerkungen
	SUMME:		

* einschließlich Fahr- und Rüstzeiten. Der Zeitaufwand der Arbeitsabläufe bis zum Abschluss der Kontaktaufnahme durch ein Formschreiben (s. Flussdiagramm) wird bei der Auswertung mit pauschalierten Werten ermittelt und ist daher nicht zu erfassen.

Ergebnisse der Bearbeitung/ Beratung

Personensorgeberechtigten lehnen Beratung ab	☐
Personensorgeberechtigten lehnen Hausbesuch ab	☐
Vorsorgeuntersuchung war zum Zeitpunkt des Kontakts bereits erfolgt	☐
Die gesetzlichen Vertreter haben der Datenübermittlung durch den Arzt oder die Ärztin widersprochen	☐
Kinderärztliche Untersuchung wurde durchgeführt	☐

Besteht weiterer Unterstützungsbedarf	ja ☐	nein ☐
Ergebnis der Bewertung: Kindeswohlgefährdung liegt vor (wenn möglich)	ja ☐	nein ☐
Verfahren gem. § 8 a SGB VIII eingeleitet	ja ☐	nein ☐
Meldung an das FamG gem. § 8 a Abs. 3 SGB VIII	ja ☐	nein ☐

Zurück an: _____

Datum Unterschrift

Muster | Anlage 3

Vorderseite

Erinnerung an die Früherkennungsuntersuchung U *Ziffer*
hier: *Name des Kindes* **,geb. am** *Datum*

Sehr geehrte Frau *Name der Mutter*,
sehr geehrter Herr *Name des Vater*,

Sie haben bereits vor einiger Zeit ein Schreiben des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie erhalten, in dem Sie an die Früherkennungsuntersuchung
U für erinnert wurden.

Durch eine solche Untersuchung lassen sich eventuell vorhandene Krankheiten oder Entwicklungsverzögerungen frühzeitig erkennen und behandeln. Dies möchte auch das Land Niedersachsen fördern. Mit dem „Gesetz zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen" will das Land erreichen, dass Kinder in größerem Maße als bisher an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen.

Nach unseren Informationen ist bis heute nicht untersucht worden.

Hat die Vorsorgeuntersuchung möglicherweise doch schon stattgefunden oder haben Sie dafür bereits einen Termin vereinbart? Dann senden Sie uns bitte eine Bescheinigung wie zum Beispiel eine Fotokopie des Vorsorgeheftes oder eine Bescheinigung vom Arzt bis zum zu. Gerne können Sie mich auch anrufen.

Wenn uns die Bescheinigung bis zum genannten Zeitpunkt nicht vorliegt, möchten wir am um Uhr persönlich zu Ihnen kommen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch kennenlernen. Gerne informieren wir Sie bei diesem Gespräch über weitere Unterstützungsangebote.

Sollten Sie sich bis zum nicht bei mir gemeldet haben, um einen anderen Termin zu vereinbaren, gehen wir davon aus, dass Sie mit unserem Besuch am einverstanden sind. Sollten Sie mit einem Besuch von mir nicht einverstanden sein, so bitte ich Sie, mit mir telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bestätigung

Das Kind _____, geb. am _____

wurde am _____ kinderärztlich untersucht.

_____

Praxisstempel Unterschrift

Muster | Anlage 3

Rückseite

Important information: reminder about the early diagnosis examination

Since 1.4.2010, with the introduction of the Law for the Promotion of Health and Improvement in the Protection of Children in Lower Saxony, all parents / legal guardians are contacted by the Lower Saxon State Office for Social Matters, Youth and Family, when one of the U 5 to U 8 screening appointments for their child is coming up. The State Office has informed us that your child's participation in the screening has not yet been confirmed. We would therefore ask you to prove the visit to the doctor's with a photocopy of the page in the preventive care booklet, or with the printed confirmation sheet. If you do not get in touch, we would like to visit you at home on the date mentioned, to meet you and your child personally.

Informations importantes pour le rappel de l'examen de dépistage

Une conséquence de l'introduction de la « Loi pour la promotion de la santé et pour l'amélioration de la protection des enfants en Basse-Saxe » est que, depuis le 01.04.2010 toutes les personnes qui ont des enfants à charge reçoivent une lettre du Bureau régional de Basse-Saxe chargé des affaires sociales, de la jeunesse et de la famille, lorsqu'un des examens médicaux de prévention U 5 à U 8 est prévu. Le Bureau régional nous a informé que jusqu'à présent, la participation de votre enfant à l'examen de dépistage n'a pas encore été confirmée. Nous vous prions donc, de bien vouloir prouver la visite chez le médecin par une photocopie du carnet de prévention ou par une attestation écrite. Au cas où vous ne vous manifestez pas, nous aimerions vous rencontrer personnellement et rencontrer votre enfant à la date citée au cours d'une visite chez vous.

Erken tanı muayenesi hatırlatması ile ilgili önemli bilgi

"Aşağı Saksonya'da Sağlığın Teşvik Edilmesi ve Çocukların Daha İyi Korunması Hakkındaki Yasa"nın yürürlüğe girmesiyle birlikte 01.04.2010 tarihinden itibaren bütün velilere Aşağı Saksonya Sosyal, Gençlik ve Aile Dairesi tarafından U5'den U8'e kadar olan muayeneleri ne zaman yaptırmaları gerektiğine dair mektup gönderilmiştir. İlgili Daire çocuğunuzun muayenesinin yapıldığına dair bir bilginin henüz kendilerine ulaşmadığını tarafımıza bildirmiştir. Sağlık karnesinde çocuğun muayenesinin yapıldığını gösteren sayfaların fotokopisinin ya da doktordan bu muayenenin yapıldığına dair alınan bir yazının tarafımıza gönderilerek ilgili muayeneyi yaptırdığınızı bize ispatlamanızı rica ediyoruz. Böyle bir belgenin tarafımıza ulaşmaması halinde belirttiğimiz tarihte sizi ve çocuğunuzu evinizde ziyaret ederek sizi şahsen tanımak istiyoruz.

Важная информация к напоминанию о профилактическом осмотре

С вступлением в силу закона «о поддержании здоровья и усилению защиты детей в Нижней Саксонии» Нижнесаксонское ведомство по социальным вопросам, по делам молодежи и семьи рассылает письма тем родителям и лицам их заменяющим, детям которых предстоит пройти одно из профилактических обследований U5 – U8. Указанное ведомство сообщило нам, что прохождение Вашим ребенком профилактического обследования до сих пор не было подтверждено. Поэтому мы просим Вас, подтвердить посещение врача с помощью копии тетради профилактических осмотров или отпечатанного подтверждения. Если Вы не ответите нам, мы бы хотели в указанный день лично познакомиться с Вами и Вашим ребенком у вас дома.

Agahiyê giring bo bibîrxistina fehsa naskirina berwext

Bi vê destpêkê "Yasaya bo pştgiriya tendurustî û başkirina parastina zarokan li Niedersachsen" wê ji 01.04.2010, ve hemî yên pêdivî xezmetguzariya rasteqîne ne, ji nivîsgeha herêma Niedersachsen, ya civak, genc û malbatê nivîsek bo wan bê, eger zarokên wan yên di bin 5-8 salî de hebin. Nivîsgeha herêmê agahî li dor wê dane, ku ji bo zaroka te beşdarî di fehsa naskirina êşê ya berwext de bike, hîn nehatiye teqezkirin. Em ji we hêvî dikin, ku hun bi kopiyekê ji deftera xwe ya xemxwriyê (xizmetê) an jî bi belgeyeke bawepêkirî biçin ba dextorî (Nojadraî). Eger hat we xwe tomar nekir, em dixwazin we û zaroka we piştî jivanekî desnîşankirî li mala we biniyasin.

بموجب قانون " دعم صحة الأطفال وتحسين حمايتهم "في ولاية نيدرساكسن
وحتى U5يقوم مكتب الشؤون الإجتماعية والشباب والأسرة.على مراسلة أولياء الأطفال, عندما يحين موعد إجراء الفحص الوقائي من
, ولقد أعلمنا المكتب بأنه لم يتحصل على تأييد بمشاركة طفلكم في الفحوصات الوقائية بعد. U8
لهذا وبناءا عليه, فإننا نرجو منكم أن تزودونا بنسخة مصورة من دفتر الفحوصات تثبت زيارتكم لطبيب الأسرة, أما في حالة عدم ردكم
علينا, فإننا ننوي التعرف عليكم شخصيا وعلى طفلكم في الموعد المذكور عند زيارتنا لكم في منزلكم.

Muster | Anlage 4

Dokumentation des Beratungsgesprächs

Datum des Beratungsgesprächs/ Hausbesuchs: ☐

Personalien der gesetzlichen Vertreter:

Personalien der im Haushalt lebenden Personen:

Teilnehmer/Teilnehmerinnen an dem Beratungsgespräch:

Einschätzung / Ergebnis:

Prüfung der Teilnahme an U ☐

- ärztliches Dokument liegt vor / Bescheinigung auf dem Anschreiben ☐
- Eltern sichern die Übersendung eines entsprechenden Dokuments zu ☐
- Eltern lehnen ab (z.B. aus weltanschaulichen Gründen) ☐

Konnte ich das / die Kind/er in Augenschein nehmen? ja ☐ nein ☐

Gibt es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung?* (bitte erläutern bzw. begründen)

*In diesem Fall richten sich die weiteren Schritte nach den lokalen Arbeitshilfen zu § 8a SGB VIII!

(Datum / Unterschrift der Fachkraft

Muster | Anlage 5a

Evaluation – Zeiterfassungsbogen (Zusammenfassung)

Zeiträume der Evaluation: 01.01.2011 bis 31.03.2011 und 01.04.2011 bis 30.06.2011

Bitte nur die grau bzw. rot hinterlegten Felder ausfüllen!

Träger der Jugendhilfe:			
Ansprechpartner:			
Telefonnummer für Rückfragen:			
Diese Meldung bezieht sich auf den Zeitraum vom	01.01.2011	bis	31.03.2011

Gesamtzahl der vom LS gemeldeten Fälle		
örtlich nicht zuständig / Rückgabe an das LS*	0	#DIV/0!
Anzahl der Fälle, bei denen die Untersuchung zum Zeitpunkt des Kontakt mit dem ö.T. bereits erfolgt war*	0	#DIV/0!
Anzahl der Fälle, in denen die gesetzl. Vertreter einer Datenübermittlung durch den Arzt widersprochen haben oder in denen generell eine Untersuchung abgelehnt wird.*	0	#DIV/0!

Zeitaufwand in Minuten in Summe für die bearbeiteten Fälle*	120

Hinweis:
Der Zeitaufwand der Arbeitsabläufe bis zum Abschluss der Kontaktaufnahme durch ein Formschreiben (s. Flussdiagramm) wird bei der Auswertung mit pauschalierten Werten ermittelt und ist daher nicht zu erfassen!.

** Wird aus dem Tabellenblatt "Übersicht Verlaufsdokumentation" übernommen*

Die aufsummierten Daten sind für die Zeiträume vom 1.1.2011 bis zum 31.03.2011 sowie vom 1.4.2011 bis zum 30.06.2011 jeweils zeitnah an den NLT bzw. NST zu übermitteln.

Datum Unterschrift

Muster | Anlage 5b

Evaluation – Zeiterfassungsbogen (Übersicht Verlaufsdokumentationen)

Diese Dokumentation wird vom zugeordneten Fachdienst geführt. Die Summen werden automatisch in die Zusammenfassung übernommen.

Wichtiger Hinweis: Der Zeitaufwand der Arbeitsabläufe bis zum Abschluss der Kontaktaufnahme durch ein Formschreiben (s. Flussdiagramm) wird bei der Auswertung mit pauschalierten Werten ermittelt und ist daher nicht zu erfassen!

lfd. Nummer	Aktenzeichen (wenn Familie bereits dem ö.T. bekannt)	örtlich nicht zuständig / Rückgabe an das LS	Untersuchung bei Kontakt mit ö.T. bereits erfolgt?	Widerspruch der Eltern zur Datenweitergabe?	Anschreiben / Telefonat	Pers. Kontakt / Besuch	Inhaltliche Anmerkungen	Zeitaufwand für pers. Kontakt/Besuch (Summe aus der Verlaufsdokumentation übertragen)
		1 = Ja / 0 = Nein	1 = Ja / 0 = Nein	1 = Ja / 0 = Nein	1 = Ja / 0 = Nein	1 = Ja / 0 = Nein		in Minuten
1	BEISPIEL01	0	0	0	1	1	Vor Gebrauch diese Einträge bitte löschen!	120
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
	Gesamt	0	0	0			Gesamt	120

D. WEITERE UNTERLAGEN/ INFORMATIONEN

1. Internetseiten

NFrüherkUG
www.u-untersuchungen.niedersachsen.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
http://www.bzga.de/infomaterialien/10-chancen-fuer-ihr-kind-faltblatt

Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
www.agjae.de

2. Anschreiben Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie:

- Erstanschreiben (Vorder- und Rückseite)
- Erinnerungsschreiben (Vorder- und Rückseite)
- Datenübermittlung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

3. Gesetzestext und Zuständigkeitserlass im Wortlaut

4. Mitglieder der Arbeitsgruppe

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, 31129 Hildesheim

Ein U für's Leben.

Team U-Untersuchungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Telefon	Datum
	CIB-Früh -	0180/2001560 (0,06 Euro/Anruf)	1

7

Einladung zur Früherkennungsuntersuchung; Vorname Name, * Geburtsdatum

Sehr geehrte **/r Frau / Herr**

wir laden alle Kinder in Niedersachsen zu den Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U8 ein. In den ersten Lebensjahren macht Ihr Kind viele Entwicklungsstufen durch. Deshalb sind regelmäßige Untersuchungen wichtig. Nur so lassen sich eventuell vorhandene Krankheiten oder Entwicklungsverzögerungen frühzeitig erkennen und behandeln. Die Früherkennungsuntersuchungen werden von Ihrer Krankenkasse bezahlt. Es entstehen Ihnen daher keine Kosten. Vielleicht hat Sie Ihre Krankenkasse ja schon informiert.

Für Ihr Kind steht in der Zeit bis zum die Früherkennungsuntersuchung U an.

Bitte vereinbaren Sie mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt innerhalb dieses Zeitraums einen Termin zur Früherkennungsuntersuchung U . Zu diesem Termin nehmen Sie bitte die beiliegende Antwortkarte mit der anhängenden Einverständniserklärung mit. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt wird die Antwortkarte dann abgestempelt und unterzeichnet an uns zurücksenden. So stellt das Land Niedersachsen sicher, dass alle Kinder in Niedersachsen die für ihre Gesundheit so wichtigen Untersuchungen erhalten. Sollten Sie Ihr Kind außerhalb von Niedersachsen untersuchen lassen, bitten wir Sie, die vom Arzt abgestempelte und unterzeichnete Antwortkarte selbst an uns zurückzusenden.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Ärztin oder Ihr Arzt die Daten übermittelt, bitten wir Sie darum, die Antwortkarte selbst zurückzuschicken. Allerdings muss der Arzt die Karte vorher abgestempelt und unterzeichnet haben. Sollten Sie die Früherkennungsuntersuchung verpassen, erhalten Sie automatisch ein Erinnerungsschreiben. Denn wir möchten, dass alle Kinder gesund aufwachsen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind alles Gute – und vor allem Gesundheit!

Ihr Team U-Untersuchungen

Anlage: Antwortkarte

Rechtsgrundlage:
§ 2 Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG) vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 24/2009)

Team U-Untersuchungen
www.u-untersuchungen.niedersachsen.de | Hotline: 0180/200 15 60 (0,06 Euro/Anruf)

Muster

Important information
For your child, it is time for an early diagnosis examination. Through this examination, possible existing illnesses can be detected and the necessary treatment and supporting measures initiated straightaway. The examination for early diagnosis is paid for by your health insurance, so there are no costs for you.
Please hand in the enclosed reply card with the attached declaration of consent at your doctor's surgery. The surgery will return the stamped and signed reply card to the State Health Office. Thus the state ensures that all children receive the necessary examinations.

If you do not let your child be examined, we have to refer this matter to the youth welfare office responsible for your area.

You will find further information in your language under:

www.u-untersuchungen.niedersachsen.de

Remarque importante
Un examen médical complet est prévu pour votre enfant. Cet examen peut éventuellement révéler des maladies existantes et il permet d'introduire des traitements nécessaires et des mesures de soutien. L'examen médical est payé par votre caisse maladie. Vous n'avez donc aucun frais à débourser.

Vous êtes prié de remettre la carte-réponse ci-jointe avec la déclaration de consentement attenante à votre médecin. Le cabinet médical tamponnera la carte-réponse et la renverra pourvue d'une signature. Le land s'assure ainsi que tous les enfants subissent ces examens nécessaires.

Si votre enfant n'est pas examiné, nous sommes tenus d'informer le service compétent d'aide sociale à l'enfance.

Vous trouverez d'autres informations dans votre langue sur le site:

www.u-untersuchungen.niedersachsen.de

Önemli Bilgi
Çocuğunuzu bekleyen erken tanı muayenesi bulunmaktadır. Bu muayene sayesinde olması muhtemel hastalıklar tespit edilip gerekli tedavi ile koruyucu tedbirlere zamanında başvurulabilir. Erken tanı muayenesi sağlık sigortanız tarafından karşılanmaktadır. Size herhangi bir masraf yansıtılmaz.

İlişikteki cevap kartını, ekteki kabul beyanı ile birlikte lütfen doktorunuza veriniz. Muayenehane cevap yazısını, damgalı ve imzalı bir şekilde geri gönderir. Böylece eyalet tüm çocukların gerekli muayenelerden faydalanmasını sağlamış olur.

Eğer çocuğunuzu muayene ettirmezseniz, durumu bağlı bulunulan gençlik dairesine bildirmemiz gerekmektedir.

Konuyla ilgili diğer bilgileri kendi dilinizde aşağıda bulabilirsiniz:

www.u-untersuchungen.niedersachsen.de

Важное замечание
Вашему ребенку предстоит обследование для ранней диагностики. С помощью этого обследования можно обнаружить возникшие заболевания и своевременно начать необходимое лечение или развивающие мероприятия. Обследование для ранней диагностики оплачивается Вашей больничной кассой. Вам не придется ничего платить.

Отдайте приложенную ответную карту с заявлением о согласии своему врачу. Персонал поставит на карту печать и, подписав, отошлет обратно. Так Федеральная земля проверяет, все ли дети проходят необходимые обследования.

Если же Вы не приведете своего ребенка на обследование, то мы вынуждены будем проинформировать об этом соответствующее ведомство по делам детей и молодежи.

Дальнейшую информацию на Вашем языке Вы найдете на сайте:

www.u-untersuchungen.niedersachsen.de

ملاحظة هامة
يرجى لطفكم إمكانية الكشف والفحص المبكر. فمن خلال هذا الفحص نستطيع التعرف على قائمة الأمراض المتواجدة، مما يحتم مداواتها والقيام بعلاجها في الوقت المناسب. ولا يترتب عليكم دفع أي تكاليف، حيث أن التأمين الصحي يتحمل كافة مصاريف هذا الفحص الطبي.
ترجوا منكم أن تسلموا ببطاقة المراقبة المرفقة والمخصصة لذلك إلى طبيبكم أو طبيبتكم. ومن ثم يتم التوقيع عليها وختمها وإرجاعها. وهكذا تضمن المقاطعة أن كل الأطفال قد حصلوا على الفحوصات الضرورية لهم.
في حال رفضكم إجراء الفحص لطفلكم، سنقوم بإبلاغ دائرة الشباب المختصة بهذا الشأن.
تجدون في الأسفل تعليمات أخرى مكتوبة بلغتكم.

www.u-untersuchungen.niedersachsen.de

Erinnerungsschreiben (Vorder- und Rückseite)

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, 31129 Hildesheim

Ein U für's Leben.

Team U-Untersuchungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Telefon	Datum
	CIB-Früh -	0180/2001560 (0,06 Euro/Anruf)	1

Erinnerung an die Früherkennungsuntersuchung;
Vorname Name, * Geburtsdatum

Sehr geehrte/r Frau / Herr

vor einiger Zeit haben wir Sie wegen der für Ihr Kind anstehenden Früherkennungsuntersuchung U angeschrieben. Leider liegt uns für Ihr Kind bisher noch keine Meldung einer Ärztin oder eines Arztes darüber vor, dass Ihr Kind untersucht worden ist.

Leicht können im Alltagsgeschehen ein Untersuchungstermin oder das Absenden einer Antwortkarte in Vergessenheit geraten. Deshalb möchten wir Sie heute noch einmal daran erinnern. Sie haben bis zum die Möglichkeit, die Untersuchung nachzuholen.

Bitte vereinbaren Sie, soweit noch nicht geschehen, mit Ihrer Ärztin oder ihrem Arzt einen zeitnahen Termin zur Früherkennungsuntersuchung U . Zu diesem Termin nehmen Sie bitte die beiliegende Antwortkarte mit der anhängenden Einverständniserklärung mit. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt wird die Antwortkarte dann abgestempelt und unterzeichnet an uns zurücksenden. So stellt das Land Niedersachsen sicher, dass alle Kinder in Niedersachsen die für ihre Gesundheit so wichtigen Untersuchungen erhalten.

Sollten Sie Ihr Kind außerhalb von Niedersachsen untersuchen lassen, bitten wir Sie, die vom Arzt abgestempelte und unterzeichnete Antwortkarte selbst an uns zurückzusenden.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Ärztin oder Ihr Arzt die Daten übermittelt, bitten wir Sie darum, die Antwortkarte selbst zurückzuschicken. Allerdings muss der Arzt die Karte vorher abgestempelt und unterzeichnet haben. Sollte uns Ihre Antwortkarte auch nach der oben genannten Frist nicht erreichen, sind wir gesetzlich verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren. Wir möchten, dass alle Kinder gesund aufwachsen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind alles Gute – und vor allem Gesundheit!

Ihr Team U-Untersuchungen

Anlage: Antwortkarte

Rechtsgrundlage:
§ 2 Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG) vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 24/2009)

Team U-Untersuchungen
www.u-untersuchungen.niedersachsen.de | Hotline: 0180/200 15 60 (0,06 Euro/Anruf)

Muster

Important information
For your child, it is time for an early diagnosis examination. Through this examination, possible existing illnesses can be detected and the necessary treatment and supporting measures initiated straightaway. The examination for early diagnosis is paid for by your health insurance, so there are no costs for you.
Please hand in the enclosed reply card with the attached declaration of consent at your doctor's surgery. The surgery will return the stamped and signed reply card to the State Health Office. Thus the state ensures that all children receive the necessary examinations.

If you do not let your child be examined, we have to refer this matter to the youth welfare office responsible for your area.

You will find further information in your language under:

www.u-untersuchungen.niedersachsen.de

Remarque importante
Un examen médical complet est prévu pour votre enfant. Cet examen peut éventuellement révéler des maladies existantes et il permet d'introduire des traitements nécessaires et des mesures de soutien. L'examen médical est payé par votre caisse maladie. Vous n'avez donc aucun frais à débourser.

Vous êtes prié de remettre la carte-réponse ci-jointe avec la déclaration de consentement attenante à votre médecin. Le cabinet médical tamponnera la carte-réponse et la renverra pourvue d'une signature. Le land s'assure ainsi que tous les enfants subissent ces examens nécessaires.

Si votre enfant n'est pas examiné, nous sommes tenus d'informer le service compétent d'aide sociale à l'enfance.

Vous trouverez d'autres informations dans votre langue sur le site:

www.u-untersuchungen.niedersachsen.de

Önemli Bilgi
Çocuğunuzu bekleyen erken tanı muayenesi bulunmaktadır. Bu muayene sayesinde olması muhtemel hastalıklar tespit edilip gerekli tedavi ile koruyucu tedbirlere zamanında başvurulabilir. Erken tanı muayenesi sağlık sigortanız tarafından karşılanmaktadır. Size herhangi bir masraf yansıtılmaz.

İlişikteki cevap kartını, ekteki kabul beyanı ile birlikte lütfen doktorunuza veriniz. Muayenehane cevap yazısını, damgalı ve imzalı bir şekilde geri gönderir. Böylece eyalet tüm çocukların gerekli muayenelerden faydalanmasını sağlamış olur.

Eğer çocuğunuzu muayene ettirmezseniz, durumu bağlı bulunulan gençlik dairesine bildirmemiz gerekmektedir.

Konuyla ilgili diğer bilgileri kendi dilinizde aşağıda bulabilirsiniz:

www.u-untersuchungen.niedersachsen.de

Важное замечание
Вашему ребенку предстоит обследование для ранней диагностики. С помощью этого обследования можно обнаружить возникшие заболевания и своевременно начать необходимое лечение или развивающие мероприятия. Обследование для ранней диагностики оплачивается Вашей больничной кассой. Вам не придется ничего платить.

Отдайте приложенную ответную карту с заявлением о согласии своему врачу. Персонал поставит на карту печать и, подписав, отошлет обратно. Так Федеральная земля проверяет, все ли дети проходят необходимые обследования.

Если же Вы не приведете своего ребенка на обследование, то мы вынуждены будем проинформировать об этом соответствующее ведомство по делам детей и молодежи.

Дальнейшую информацию на Вашем языке Вы найдете на сайте:

www.u-untersuchungen.niedersachsen.de

ملاحظة هامة
يوجد لديكم إمكانية الكشف والفحص المبكر. فمن خلال هذا الفحص نستطيع التعرف على قائمة الأمراض المتواجدة مما يحتم مداواتها والبدء بعلاجها في الوقت المناسب. ولا يترتب عليكم دفع أي تكاليف حيث أن التأمين الصحي يتحمل كافة مصاريف هذا الفحص الطبي.
نرجوا منكم أن تسلموا بطاقة الموافقة المرفقة والمقصصة للرد إلى طبيبكم أو طبيبتكم. ومن ثم يتم التوقيع عليها وختمها وإرجاعها. وهكذا تضمن المقاطعة أن كل الأطفال قد حصلوا على الفحوصات الضرورية لهم.
في حال رفضكم إجراء الفحص لطفلكم سنقوم بإبلاغ دائرة الشباب المختصة بهذا الشأن.
تجدون في الأسفل تعليمات أخرى مكتوبة بلغتكم:

www.u-untersuchungen.niedersachsen.de

D. WEITERE UNTERLAGEN/ INFORMATIONEN

Datenübermittlung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

Ein U für's Leben.

Team U-Untersuchungen

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, 31129 Hildesheim

Stadt Hildesheim
- Fachbereich Soziales und Jugend -
Hoher Weg 10
31134 Hildesheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Telefon	Datum
	CIB-Früh - 123456789	0180/2001560 (0,06 Euro/Anruf)	tt.mm.jjjj

Datenübermittlung nach § 4 Abs. 2 des Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs-und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG);

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das nachstehend aufgeführte Kind liegt mir bisher eine Rückmeldung nach § 3 NFrüherkUG hinsichtlich der Teilnahme an der vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung trotz der Erinnerung vom 03.01.2009 nicht vor. Ich weise darauf hin, dass das Fehlen der Rückmeldung ggf. auf den Widerspruch zur Übermittlung der Daten durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NFrüherkUG zurückzuführen sein könnte.

Gemäß § 4 Abs. 2 NFrüherkUG übermittle ich Ihnen daher folgende Daten:

Familienname : Musterfamilie
Vornamen : Hilde-Marie
gegenwärtige und frühere Anschrift : 31134 Hildesheim, Testweg 1
Tag und Ort der Geburt: 01.01.2007, Hildesheim
Geschlecht: Mädchen
gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter:
Musterfamilie, Elma, 31134 Hildesheim, Testweg 1
Bezeichnung der Früherkennungsuntersuchung : U5
Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Meldegesetzes: - ohne -

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Team Früherkennungsuntersuchungen

Team U-Untersuchungen
www.u-untersuchungen.niedersachsen.de | Hotline: 0180/200 15 60 (0,06 Euro/Anruf)

D. WEITERE UNTERLAGEN/ INFORMATIONEN

Gesetzestexte im Wortlaut

Gesetz
zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung
des Schutzes von Kindern in Niedersachsen
Vom 28. Oktober 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz
über das Einladungs- und Meldewesen
für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern
(NFrüherkUG)

§ 1 Ziele, Grundsatz

[1]Ziel dieses Gesetzes ist es, die Gesundheit von Kindern zu fördern und den Kinderschutz zu verbessern. [2]Dazu soll erreicht werden, dass Kinder in größerem Maß als bisher an Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten teilnehmen, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maß gefährden. [3]Zur Verbesserung des Kinderschutzes werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Daten der Kinder zur Verfügung gestellt, die nicht untersucht worden sind.

§ 2 Einladungen zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen

[1]Die zuständige Behörde lädt die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Kinder, die in Niedersachsen mit der alleinigen Wohnung oder mit der Hauptwohnung gemeldet sind, schriftlich ein, die Kinder an Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen zu lassen. [2]Die zuständige Behörde sollte bei ihren Einladungen davon ausgehen, welche Früherkennungsuntersuchungen in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres vorgesehen sind.

§ 3 Rückmeldung

(1) [1]Die Ärztin oder der Arzt, die oder der eine Früherkennungsuntersuchung durchgeführt hat, übermittelt der zuständigen Behörde unverzüglich die folgenden Daten zu dem untersuchten Kind:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
7. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

[2]Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des untersuchten Kindes kann der Übermittlung der Daten widersprechen.

(2) Wird die Früherkennungsuntersuchung außerhalb Niedersachsens durchgeführt, so soll die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des untersuchten Kindes sich die Untersuchung bescheinigen lassen und die Bescheinigung der zuständigen Behörde unverzüglich übermitteln.

§ 4 Erinnerung, Meldung

(1) Liegt der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist eine Rückmeldung nach § 3 nicht vor, so erinnert sie die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter schriftlich an die Früherkennungsuntersuchung.

(2) 1Liegt der zuständigen Behörde auch innerhalb einer angemessenen Frist nach der Erinnerung eine Rückmeldung nach § 3 nicht vor, so übermittelt sie die in § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 9 genannten Daten dieses Kindes dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. 2Dieser ist berechtigt, die übermittelten Daten für seine Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs zu verarbeiten.

§ 5 Datenverarbeitung

(1) Die zuständige Behörde verarbeitet zur Durchführung der §§ 2 bis 4 folgende Daten zu den in § 2 Satz 1 genannten Kindern:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige und frühere Anschrift,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Sterbetag,
6. Geschlecht,
7. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift, Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes),
8. Bezeichnung der Früherkennungsuntersuchung,
9. Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Meldegesetzes.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung der §§ 2 bis 4 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes.

§ 6 Überprüfung

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes bis zum 1. Dezember 2014.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden

Nach § 11 der Niedersächsischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden vom 24. September 1986 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2008 (Nds. GVBl. S. 276), wird der folgende § 11 a eingefügt:

§ 11 a Datenübermittlungen an die zuständige Behörde nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern

1.	Familiennamen	0101, 0102,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	Anschrift (gegenwärtige und frühere)	1201 bis 1206, 1208 bis 1212,
4.	Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
5.	Geschlecht	0701,
6.	Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift, Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 NMG)	0901 bis 0905, 0908 bis 0913, 7061,
7.	Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und 3 NMG	7061.

(1) [1]Der zuständigen Behörde nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern sind zur Durchführung dieses Gesetzes die folgenden Daten von Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu übermitteln:
[2]Die Übermittlung nach Satz 1 erfolgt anlässlich der Geburt oder des Zuzuges eines Kindes.
(2) Änderungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten von Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Sterbetag eines solchen Kindes sind der in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörde zu übermitteln; dabei sind die Daten nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 zur Kennzeichnung der Identität beizufügen.
(3) Die Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 werden wöchentlich durchgeführt."

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 § 5 und Artikel 2 am 1. Februar 2010 in Kraft.

Hannover, den 28. Oktober 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages
Hermann Dinkla
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident
Christian Wulff

(Nds. GVBl. S. 400)

Durchführung des NFrüherkUG

Erl. d. MS v. 4.12.2009 - 302.2-51087/4-1 (Nds.MBl. Nr.1/2010 S.3) - VORIS 21132 –

Zuständige Behörde für die Durchführung des NFrüherkUG ist das LS.
Bei den nach § 2 NFrüherkUG vorgesehenen Untersuchungen handelt es sich um die Früherkennungsuntersuchungen U 5, U 6, U 7, U 7a und U 8.

Dieser Erl. tritt am 4.12.2009 in Kraft.

D. WEITERE UNTERLAGEN/ INFORMATIONEN

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Martin Albinus ..... Stadt Braunschweig – Jugendamt

Carsten Amme ..... Landeshauptstadt Hannover – Fachbereich Jugend und Familie

Petra Bremke-Metscher ..... Stadt Oldenburg – Jugendamt

Paulus Fleige ..... Stadt Osnabrück – Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien

Götz Hendricks ..... Qubic Beratergruppe – Hannover

Astrid Heinrich ..... Niedersächsischer Landkreistag

Michael Kunze ..... Landeshauptstadt Hannover – Fachbereich Jugend und Familie

Marlis Otte ..... Stadt Lüneburg – Jugendamt

Uwe Peters ..... Landkreis Soltau-Fallingbostel – Fachbereich Kinder, Jugend, Familie